

RS Vwgh 1994/2/2 94/01/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.02.1994

Index

10/10 Datenschutz

19/05 Menschenrechte

Norm

DSG 1978 §1 Abs4;

MRK Art8 Abs2;

Rechtssatz

Ein allenfalls verfolgbarer Lösungsanspruch iSd § 1 Abs 4 DSG besteht nur, wenn die fraglichen Daten automationsunterstützt verarbeitet wurden. Wird diese Voraussetzung jedoch im Tatsachenbereich verneint, besteht auch insoweit keine Verpflichtung der Behörde, die fraglichen Daten zu löschen (Hinweis E 23.10.1985, 83/01/0001).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994010027.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at